

**Weisungen über das
Arbeitszeit-Bandbreitenmodell**
vom 22. Januar 2003
(in Kraft ab 1. Januar 2003)

3.1.13 W



Inhaltsverzeichnis

WEISUNGEN ÜBER DAS ARBEITSZEIT- BANDBREITENMODELL	2
1. BEGRIFF	2
2. VORGEHEN / ZUSTÄNDIGKEIT	2
3. TEILZEITANGESTELLTE	2
4. UMSETZUNG	2
5. IN-KRAFT-TRETEN	2



Gestützt auf Artikel 11 des Personalreglements vom 26. Mai 1997 mit Teilrevision vom 16. Dezember 2002 erlässt der Gemeinderat folgende

WEISUNGEN ÜBER DAS ARBEITSZEIT-BANDBREITENMODELL

1. BEGRIFF

Das Bandbreitenmodell ermöglicht es den Angestellten, **sofern die betrieblichen Verhältnisse es erlauben**, pro Woche eine Stunde zusätzlich zu arbeiten und dafür pro Kalenderjahr 5 Ferientage zu erhalten.

Der Ferienanspruch beträgt pro Kalenderjahr maximal 6 Wochen.

2. VORGEHEN / ZUSTÄNDIGKEIT

Die Angestellten können jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres bei ihrer Amtsvorsteherin bzw. ihrem Amtsvorsteher die Wahl des Bandbreitenmodells beantragen. Das Personal des Kinderheims sowie des Alterszentrums Haslibrunnen kann den Antrag an die Heimleiterin bzw. den Heimleiter stellen. Sofern keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen, sind die Gesuche zu bewilligen.

3. TEILZEITANGESTELLTE

Für Teilzeitangestellte gilt die Regelung im Verhältnis zu ihrer Arbeitszeit.

4. UMSETZUNG

Der Fachbereich Personal erstellt jährlich eine Liste der Sollstunden für die ordentliche 42-Stunden-Woche sowie für die 43-Stunden-Woche des Bandbreitenmodells.

5. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Weisungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft und gelten versuchsweise bis zum 31. Dezember 2005. Mitte des Jahres 2005 ist dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

Langenthal, 22. Januar 2003

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner